

Geschäftsprüfungskommission

SAMMELKLAGE – FLUGLÄRM ANTRAG DES STADTRATES VOM 26. MAI 1998

U.1.1.2

BERICHT

Gemäss § 50 Ziff. 9 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zuständig für die Ermächtigung des Stadtrates zur Prozessführung bei einem Streitwert über Fr. 200'000.--.

Der Stadtrat beantragt einen Kredit von Fr. 60'000.—für die Klage und Prozessführung in der 1. Instanz als Nachtrag zum Budget 1998.

Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 12. Juli 1995 den Grundeigentümern in der Nachbarschaft des Flughafens Genf – Cointrin Entschädigungen unter bestimmten Voraussetzungen zugesprochen. Dieses Bundesgerichtsurteil dürfte nach Aussagen des beratenden Anwaltes der Stadt Opfikon auch für unsere Region wegweisend sein.

Das Verfahren in Genf dauerte 7 Jahre. Durch die lange Prozessdauer wird der Stadtrat in Zukunft die Prozesskosten fristgerecht budgetieren können.

Es gibt noch einige Unklarheiten wie Verjährungsfrist, Lärmzunahme und Dauer des Prozesses sowie Verdoppelung oder gar Verdreifachung der Prozesskosten, je nachdem an welche weitere Instanz weitergezogen werden muss.

Die GPK ist der Meinung, dass es sinnvoll ist, die Klage noch gegen den jetzigen Flughafenhalter, den Kanton Zürich, einzureichen.

Der Flughafen soll bekanntlich privatisiert werden und die Haftpflicht eines neuen Flughafenhalters wäre ungewiss.

Es wird eine Entschädigung des Kantons an die Stadt von 1,8 bis 2,5 Millionen Franken erwartet. Massgebend wird die Berechnung der eidgenössischen Schätzungskommission sein.

Die Entschädigungen an die Grundeigentümer wird Grundstückgewinnsteuerpflichtig sein, was nochmals einen beträchtlichen Betrag ausmachen wird.

ANTRAG

Die GPK beantragt dem Gemeinderat mit 7 : 0 Stimmen dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Opfikon, 8. September 1998

Der Präsident

Ein Mitglied

Bruno Maurer

Rosmarie Bolliger

